



# Abschluss KV B-Profil

Die Positionen im Fähigkeitszeugnis werden aufgrund der Vorgaben des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit EFZ vom 26. September 2011 (BIVO, SR 412.101.221.73) bestimmt. Siehe auch: [www.skkab.ch/de](http://www.skkab.ch/de).

	Fachbereich	Noten-Bestandteile	Dauer	Punkte-Verteilung	Rundung	Gewicht	Rundung Fachnote	Gewicht Fachnote	
Betrieblicher Teil	Berufspraxis schriftlich	schriftlich	120 min.		0.5			1/4	100%
	Berufspraxis mündlich	mündlich	30 min.		0.5			1/4	
	Arbeits- und Lernsituationen	Erfahrungsnote			0.5		0.5	1/2	
Schulischer Teil	Deutsch (Standardsprache)	Schriftliche Prüfung	120 min.	60%	0.5	50%	0.1	1/7	100%
		Mündliche Prüfung	20 min.	40%					
		Erfahrungsnote							
	Englisch (Fremdsprache)	Schriftliche Prüfung	90 min.	60%	0.5	50%	0.1	1/7	
		Mündliche Prüfung	20 min.	40%					
		Erfahrungsnote							
	IKA I	Schriftliche Prüfung	150 min.		0.5			1/7	
	IKA II	Erfahrungsnote			0.5			1/7	
	W&G I	Schriftliche Prüfung	180 min.		0.5			1/7	
	W&G II	Erfahrungsnote			0.5			1/7	
Projektarbeiten	Vertiefen und Vernetzen			0.5		0.1	1/7		
	Selbständige Arbeit			0.5					

## Vorgezogene Prüfung

Das Fach IKA wird am Ende des zweiten Lehrjahrs abgeschlossen, die restlichen Fächer Ende des dritten Lehrjahrs.

## Sprachzertifikate

Im Fach Englisch kann die Abschlussprüfung durch ein internationales Sprachzertifikat ersetzt werden. Die Prüfungstermine und die Noten-Umrechnungstabelle finden Sie auf unserer Homepage unter [www.bsbulach.ch/wirtschaft/lehrebschluss/](http://www.bsbulach.ch/wirtschaft/lehrebschluss/).

Jeweils im November erhalten die Lernenden im 3. Lehrjahr das Formular „Erklärung betreffend „Abschlussprüfung Englisch“. Die Kandidaten teilen damit **bis Mitte Dezember** (Stichtag gemäss Terminliste QV) mit, ob sie die eidg. Abschlussprüfung (QV) oder ein Sprachzertifikat absolvieren möchten. Die Entscheidung ist verbindlich und kann nach diesem Datum nicht mehr geändert werden.

## Projektarbeiten

Das Fach Projektarbeiten besteht aus „Vertiefen & Vernetzen“ und aus der Selbständigen Arbeit.

Im dritten Semester wird im Fach IKA die Note V&V 1 erarbeitet. Im 4. Semester (nach dem Eingabetermin für die Semesternoten) werden im Fach W&G die Noten für V&V 2 und V&V 3 erarbeitet. Die Noten V&V 2 und 3 werden erst mit dem Semesterzeugnis des fünften Semesters verfügt.

Für die „Selbständige Arbeit“ erarbeiten die Lernenden im letzten Schuljahr selbständig ein Thema. Sie erhalten bei der Auftragserteilung ein Dossier, in dem Auftrag, Termine und Bewertung klar definiert sind. Fehlen die V&V-Module oder die Selbständige Arbeit, wird kein Fähigkeitszeugnis erteilt.

### **Vornoten nach einem Profilwechsel**

Grundsätzlich zählen nur Semesternoten für den Abschluss, welche im **gleichen** Profil erworben wurden (Art. 22 Abs. 5 BIVO). Es gibt aber Ausnahmen: Wir verweisen diesbezüglich auf das Merkblatt Profilwechsel der KV Koordinationsgruppe vom Juni 2012 auf unserer Homepage unter [www.bsbulach.ch/wirtschaft/lehrzeit/merkblaetter/](http://www.bsbulach.ch/wirtschaft/lehrzeit/merkblaetter/).

### **Nachteilsausgleich bei den Abschlussprüfungen**

Lernende mit Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten (wie Dyslexie, Dyskalkulie oder AD(H)S) können beim MBA Massnahmen zum Nachteilsausgleich beantragen. Eine Richtlinie regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und weitere Grundlagen zum Vollzug des Nachteilsausgleichs. Die Richtlinie und ein entsprechendes Formular finden Sie unter [https://mba.zh.ch/internet/bildungsdirektion/mba/de/berufslehre\\_abschlusspruefung/informationen\\_fuer\\_lernende1/nachteilsausgleich.html](https://mba.zh.ch/internet/bildungsdirektion/mba/de/berufslehre_abschlusspruefung/informationen_fuer_lernende1/nachteilsausgleich.html).

### **Bestehensnormen**

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn sowohl im betrieblichen als auch im schulischen Qualifikationsverfahren die Bestehensnormen erfüllt sind (siehe Art. 22 Abs. 1 BIVO).

Das **betriebliche Qualifikationsverfahren** gilt als bestanden

- wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens eine Fachnote ungenügend ist und nicht unter 3,0 liegt.

Das **schulische Qualifikationsverfahren** gilt als bestanden,

- wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4,0 nicht mehr als 2,0 Notenpunkte beträgt.

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat, erhält das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ sowie den Notenausweis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Kauffrau EFZ“ bzw. „Kaufmann EFZ“ zu tragen.

### **Wiederholungen**

Bei nicht bestandenem Qualifikationsverfahren müssen alle ungenügenden Qualifikationsbereiche (Prüfungsfächer) wiederholt werden. Dies ist frühestens ein Jahr nach der Abschlussprüfung möglich. Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsschule wiederholt, so werden die bisherigen Erfahrungsnoten und die Noten der Projektarbeiten beibehalten (Art. 23 BIVO). Wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die neuen Erfahrungsnoten. Diese ersetzen alle alten Erfahrungsnoten. Für Projektarbeiten gilt: Ist die Positionsnote V&V ungenügend, muss nur **ein** Modul wiederholt werden. Dieses ersetzt alle vorherigen Noten. Ist die Note der Selbständigen Arbeit ungenügend, muss diese wiederholt werden.

### **Termine**

Die Termine finden Sie auf dem Dokument „QV Prüfungstermine“ auf unserer Homepage unter [www.bsbulach.ch/wirtschaft/lehrabschluss/](http://www.bsbulach.ch/wirtschaft/lehrabschluss/).